



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

3. Die Unsicherheit der Grundlage

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

der Eineid eines Laten gehabt. Wenn auch in einem solchen Fall, wie Lintzel aus c. 16 herausliest, der Late einen Zwölfereid leisten mußte, so war diese Vorschrift keine Folgerung aus dem Wergeldverhältnisse. Sie muß einen anderen Grund gehabt haben, so daß sie einen Rückschluß auf das Verhältnis der Wergelder überhaupt nicht gestattet. Die Vorschrift hätte bei einem Verhältnisse der Wergeldzahlen von 12:4 oder 12:3 ebenso gelten können.

3. Was die Auslegung der Stelle anbetrifft, so geht die nächstliegende Auslegung allerdings dahin, daß der Late bei jeder Buße den Zwölfereid zu leisten hat. Aber angesichts der ungeschickten Übersetzung der Lex Saxonum ist auch eine andere Auslegung möglich. Bei dem Reinigungseide kann an den Fall der Tötung gedacht sein, von dem die Stelle ausgeht und zu dem sie in der Folge zurückkehrt. Die Aussage über die Wunden würde dann als eine bloße Einschubung aufzufassen sein. Die beiden Auslegungen sind dem Wortlaute nach möglich. Aber sachlich ist die zweite vorzuziehen. Damit verliert auch diese Schlußfolgerung Lintzels zum zweitenmal ihre Schlüssigkeit.

C. Das Wergeld des Zwölfhundertmanns in Wessex.

§ 10.

1. Lintzel beruft sich für das hohe Alter des sächsischen Edelingswergeldes von 1440 s. nach früheren Vorgängen³⁸⁾ auch darauf, daß in angelsächsischen Rechten, namentlich in Wessex, uns ein Stand mit dem Wergelde von 1200 Schillingen begegnet, dem ein niederer Stand, der Stand der Keorle mit dem Wergelde von 200 Schillingen gegenübersteht. Dadurch werde³⁹⁾ „die Vermutung“ nahegelegt, „daß das dem sächsischen Edlingswergeld im Grunde gleiche Wergeld des Twelfhyndemans von den Angelsachsen bereits vom Festlande mitgebracht wurde, und daß demnach das Wergeld des Nobilis der Lex Saxonum wenigstens schon zur Zeit der Kolonisation Englands bestand“. Allerdings sei „dieses Argument nicht unbedingt zwingend“, aber es werde durch die Höhe des Wittums

38) Brunner, Handbuch I § 31 Anm. 36. Brunner verweist auf Richthofen zu Lex Saxonum S. 386 und auf Rhamm, Großhufen der Nordgermanen S. 776, 806. Aber diese Autoren sehen in den Frilingen des sächsischen Rechts die Altfreien und in den Edelingen einen hohen Adel. Deshalb lag das Problem für sie anders als für Lintzel.

39) Stände S. 36.